

**Stadt Geisingen
Kreis Tuttlingen**

SATZUNG

**zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Nördlicher Stadtkern" vom 24.09.2002, geändert durch
Satzung vom 28.02.2007**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S 1818), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) beschließt der Gemeinderat der Stadt Geisingen in seiner Sitzung am 15.04.2008 folgende Änderung der Sanierungssatzung vom 24.09.2002:

Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Nördlicher Stadtkern" wird um die Grundstücke, Flurstücks Nr. 309/3, 320/1 und 320/9 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG STADTENTWICKLUNG GMBH mit Datum vom 18.03.2008 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur 2. Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 24.09.2002 (öffentliche Bekanntmachung vom 09.10.2002) sowie die Satzung zur Änderung der vorgenannten Satzung vom 28.02.2007 (öffentliche Bekanntmachung vom 28.02.2007) bleiben von der Satzung zur 2. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Geisingen, den

Bürgermeister Hengstler